

Statistik der Kaufwerte für Bauland 2008

Verwaltungsbezirke	Durchschnittlicher Kaufwert in EUR je qm
Vulkaneifel	31
Birkenfeld	33
Altenkirchen (Westerwald)	39
Eifelkreis Bitburg-Prüm	43
Cochem-Zell	45
Südwestpfalz	46
Bernkastel-Wittlich	55
Kusel	60
Westerwaldkreis	64
Rhein-Hunsrück-Kreis	68
Zweibrücken, kreisfreie Stadt	70
Rhein-Lahn-Kreis	71
Pirmasens, kreisfreie Stadt	72
Ahrweiler	82
Trier-Saarburg	83
Donnersbergkreis	84
Neuwied	87
Kaiserslautern	91
Bad Kreuznach	99
Mayen-Koblenz	111
Alzey-Worms	127
Südliche Weinstraße	137
Frankenthal (Pfalz), kreisfreie Stadt	157
Germersheim	166
Worms, kreisfreie Stadt	166
Kaiserslautern, kreisfreie Stadt	173
Landau in der Pfalz, kreisfreie Stadt	181
Mainz-Bingen	194
Bad Dürkheim	198
Trier, kreisfreie Stadt	204
Ludwigshafen am Rhein, kreisfreie Stadt	218
Neustadt an der Weinstraße, kreisfreie Stadt	224
Rhein-Pfalz-Kreis	225
Koblenz, kreisfreie Stadt	244
Speyer, kreisfreie Stadt	295
Mainz, kreisfreie Stadt	322

© Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz

Definition

Baureifes Land

Zum baureifen Land gehören Grundstücke oder Grundstücksteile, die von der Gemeinde für die Bebauung vorgesehen sind, bei denen die baurechtlichen Voraussetzungen für die Bebauung vorliegen und deren Erschließungsgrad die sofortige Bebauung gestattet. Es liegt im Allgemeinen an endgültig oder vorläufig ausgebauten Straßen und ist in der Regel in passende Bauparzellen eingeteilt. Es fallen hierunter in erster Linie Baulücken und der städtebautechnisch aufgeschlossene Grundbesitz, der mitunter nur eine geringe oder keine Bebauung zeigt. Erfasst werden Grundstücke ab 100 m². Auch ein Trenngrundstück ist baureifes Land, wenn es durch Hinzunahme eines Nachbargrundstücks bebaut werden kann.

Zahl der Veräußerungsfälle

Jedes durch Kauf erworbene, unbebaute Grundstück innerhalb des Baugebiets einer Gemeinde ist ein Baulandveräußerungsfall, soweit dessen Fläche 100 m² und mehr beträgt.

Nicht erfasst werden:

- Grundstücke, die den Eigentümer infolge eines Tausches, einer Schenkung, einer Vererbung usw. wechseln,
- bebaute Grundstücke wie Mietwohn-, Geschäfts- und Fabrikgrundstücke usw.,
- Grundstücke, auf denen ein Bauverbot liegt und die deshalb nicht zum Baugebiet einer Gemeinde zählen,
- land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke, soweit bewertungsrechtlich nach § 33 und § 69 des Bewertungsgesetzes (BewG) zu ihrer Veräußerung nach dem Grundstückverkehrsgesetz (GrdStVG) und den entsprechenden Durchführungsverordnungen eine Genehmigung erforderlich ist.

Veräußerte Fläche

Erfasst ist die veräußerte Fläche von jedem unbebauten Grundstück, das durch Kauf erworben wurde und innerhalb des Baugebiets einer Gemeinde liegt, soweit dessen Fläche 100 m² und mehr beträgt.

Kaufsumme

Der Kaufpreis für das Grundstück versteht sich ohne Grunderwerbsnebenkosten (Vermessungskosten, Makler-, Notariats- und Gerichtsgebühren, Grunderwerbsteuer u.a.). Er beinhaltet jedoch evtl. besonders vereinbarte Beträge für Aufwuchs, Zäune und dgl.; ferner den Kapitalwert von Leibrenten sowie die Erschließungskosten, soweit derartige, den Preis beeinflussende Merkmale aus den Vertragsunterlagen bzw. Veräußerungsmitteilungen hervorgehen.

Durchschnittlicher Kaufwert in EUR je m²

Der durchschnittliche Kaufwert versteht sich als Quotient aus der Kaufsumme und der veräußerten Fläche.